

Gründung einer UG / GmbH

(Version 1.0 vom 01.04.2022)



Bei der Gründung einer GmbH bzw. einer UG (haftungsbeschränkt) gibt es einiges zu beachten.

Im Rahmen dieses Merkblattes möchten wir Sie über die wichtigsten Schritte auf dem Weg zur eigenen UG bzw. GmbH informieren.

Grundsätzliches

Der Unterschied zwischen einer GmbH und einer UG liegt hauptsächlich in dem unterschiedlichen Stammkapital der Gesellschaften. Um eine GmbH zu gründen sind 25.000€ Stammkapital erforderlich. Bei einer UG (haftungsbeschränkt) wird theoretisch nur ein Euro pro Gesellschafter als Stammkapital bei der Gründung benötigt. Beide Gesellschaften sind in der Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt. Die Gesellschafter haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Grundsätzlich gelten für die Gründung einer GmbH und einer UG (haftungsbeschränkt) die gleichen Vorschriften. Auf die Besonderheiten bei der UG-Gründung wird am Ende noch gesondert eingegangen.

Die Phase der Gründung teilt sich bei den haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaften in drei Unterphasen auf. Welche dies sind und was es in den einzelnen Phasen zu beachten und erledigen gibt, wird im Folgenden erklärt.

Die Vorgründungsgesellschaft

Schließen sich mehrere Personen mit dem Entschluss eine GmbH / UG (haftungsbeschränkt) zu gründen zusammen entsteht so eine Vorgründungsgesellschaft. Diese unterliegt den Regelungen des BGBs bzw. denen des HGBs. Je nachdem ob der Geschäftsbetrieb schon aufgenommen wird oder nicht, handelt es sich um eine OHG oder eine GbR. Das heißt, dass die Gesellschafter in dieser Phase persönlich

haften. Ob man in dieser Phase den Geschäftsbetrieb schon aufnimmt sollte man sich also gut überlegen.

Die Vorgründungsgesellschaft endet mit Abschluss des Gesellschaftervertrags. Da die Vorgründungsgesellschaft nicht mit der Vor-GmbH der nächsten Phase identisch ist, müssen die Rechte und Verbindlichkeiten einzeln übertragen / übernommen werden.

In dieser Phase sollte der Gesellschaftsvertrag ausgearbeitet werden.

Inhalt des Gesellschaftsvertrags müssen gemäß § 3 GmbHG folgende Informationen sein:

- Die Firma und der Sitz der Gesellschaft
- Der Gegenstand des Unternehmens
- Der Betrag des Stammkapitals
- Die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt
- Ggf. die Zeitbeschränkung des Unternehmens falls beabsichtigt
- Ggf. weitere Verpflichtungen der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft

Sofern die Gesellschaft nur maximal drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat, ist auch die Gründung in einem vereinfachten Verfahren möglich. Für diesen Fall gibt es in der Anlage zum GmbHG ein sogenannte Musterprotokolle, welche verwendet werden können. Nachteil dieser Protokolle ist jedoch, dass keine individuellen, vom Gesetz abweichenden Vereinbarungen aufgenommen werden können. Allerdings kann so auch Geld bei der Gründung gespart werden, da kein individueller Vertrag vom Notar bzw. Anwalt ausgearbeitet werden muss. Generell bedarf der Gesellschaftsvertrag jedoch immer der notariellen Form. Dies gilt auch bei der Verwendung der Musterprotokolle. Deshalb sollte man sich in dieser Phase einen Notar suchen, der einen bei der Gründung unterstützt und letztlich den Gesellschaftsvertrag bzw. das Musterprotokoll beglaubigt, um die nächste Gründungsphase zu erreichen.

Die Vor-GmbH

Die Vor-GmbH bzw. GmbH i.Gr. entsteht mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, sofern auch eine Eintragungsabsicht besteht. Sie überbrückt die Phase, bis die GmbH ins Handelsregister eingetragen ist und somit ihre Eigenschaft als juristische Person erhält. Die Haftung in

dieser Zwischenphase ist sehr umstritten. Gerade deshalb sollte man nicht zu lange in dieser Stufe verweilen.

Nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages sollte das Stammkapital eingezahlt werden. Dies setzt die Eröffnung eines Kontos für die Gesellschaft voraus. Üblicher Weise wird dies unter Vorlage des Gesellschaftsvertrags bei der Bank gemacht und dann dem Notar ein Beleg über die Einzahlung zukommen gelassen. Gemäß § 7 Abs. 2 GmbHG reicht bei einer GmbH die Einzahlung von einem Viertel des Nennbetrags je Geschäftsanteils, sofern insgesamt die Hälfte des Mindeststammkapitals davon abgedeckt ist.

Ist die Einzahlung geleistet kann die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Dazu sind die Folgenden Unterlagen erforderlich:

- Der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Vollmachten der Vertreter, die den Vertrag unterzeichnet haben
- Die Legitimation der Geschäftsführer, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag bestimmt
- Eine unterschriebene Liste der Gesellschafter nach § 40 GmbHG
- Im Fall von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 4 GmbHG die dem zugrunde liegenden Verträge
- Im Fall von Sacheinlagen, Unterlagen darüber, dass der Wert der Sacheinlagen den Nennbetrag der dafür übernommenen Geschäftsanteile erreicht.
- Versicherungen darüber, dass:
 - o Die Leistungen auf die Geschäftsanteile bewirkt sind
 - o Keine Umstände vorliegen, die eine Bestellung als Geschäftsführer verhindern
 - o Die Geschäftsführer über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt wurden
- Eine inländische Geschäftsanschrift
- Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer

In der Regel stellt der Notar jedoch die notwendigen Unterlagen zusammen und übernimmt die Anmeldung zur Eintragung.

Die GmbH

Mit der Eintragung ins Handelsregister wird aus der Vor-GmbH die endgültige GmbH. Damit ist die GmbH offiziell eine juristische Person und

die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt. Außerdem erhalten die Gründer einen Handelsregisterauszug.

In der nächsten Zeit sollten die eingehenden Briefe genau gelesen werden. Häufig erhalten Unternehmen Briefe, die zu Zahlungen im Zusammenhang mit weiteren nötigen Eintragungen oder ähnlichem auffordern. Durch Zahlung oder Unterschrift entsteht dann jedoch häufig ein Vertrag, welcher gar nicht gewollt war.

Damit ist die Gründung an sich abgeschlossen. Für die neue Gesellschaft sind jedoch noch ein paar weitere Sachen zu erledigen.

Weitere Schritte

Die neu gegründete Gesellschaft ist bei dem Gewerbeamt anzumelden. Dazu ist die Vorlage des Handelsregisterauszugs erforderlich. Jetzt müssten auch ggf. notwendige Genehmigungen für die Ausübung des Gewerbes vorgelegt werden.

Die Anmeldung beim Finanzamt erfolgt zwar grundsätzlich von Amtswegen durch das Gewerbeamt, wenn es schnell gehen muss ist aber eine selbstständige Anmeldung durchaus sinnvoll. Mit der Anmeldung erhält die GmbH nämlich ihre Steuernummer, welche für das Schreiben von Rechnungen gebraucht wird.

Außerdem müssen eine Eröffnungsbilanz, sowie die Geschäftspapiere und das Impressum des Internetauftritts mit allen relevanten Informationen erstellt werden.

Je nach Unternehmensgegenstand und abhängig davon, ob Arbeitnehmer beschäftigt werden, muss ggf. die Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft vorgenommen und eine Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden. Auch ist dann eine Anmeldung bei der Krankenkasse nötig.

Sollte die GmbH international tätig werden, muss eine USt-ID-Nr. beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden.

Auch sollte der Gründer sich Gedanken über notwendige Versicherungen für die GmbH machen.

Eine Anmeldung bei der zuständigen Kammer ist nicht notwendig. Diese erfolgt automatisch durch die Weiterleitung der Daten vom Gewerbeamt.

Besonderheiten bei einer UG (haftungsbeschränkt)

Wird eine haftungsbeschränkte Gesellschaft mit einem Stammkapital, welches geringer als 25.000€ ist gegründet, handelt es sich um eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt). Diese Bezeichnung bzw. die Abkürzung UG (haftungsbeschränkt) muss in der Firma des Unternehmens immer enthalten sein.

Anders als bei einer GmbH muss das geplante Stammkapital bei einer Unternehmergeellschaft für eine Anmeldung zur Eintragung vollständig eingezahlt sein. Auch sind keine Sacheinlagen möglich.

Weitere Besonderheiten bezüglich der Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) liegen nicht vor. Es gelten die oben erläuterten Regelungen für die Gründung einer GmbH.

Quelle:

<https://ihk-koeln.de/hauptnavigation/recht-steuern/recht/checkliste-zur-gmbh-gruendung-merkblatt--5155156>